

Erläuterungen zum Formblatt ThürBau Ib
Antrag/Schlussabrechnung für Miet- und Genossenschaftswohnungen in besonderen Gebietskulissen zur
Innenstadtstabilisierung im Freistaat Thüringen für das Programmjahr 2011
(Innenstadtstabilisierungsprogramm – ISSP)
 (Stand: Januar 2011)

Sehr geehrte Antragstellerin,
 sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Formblattes erleichtern, insbesondere wenn Sie erstmals als Bauherr von Miet- und Genossenschaftswohnungen auftreten. Bei solchen Bauvorhaben sind eine Reihe technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Voraussetzungen zu beachten, die hier nicht in allen Einzelheiten dargestellt werden können.

Auskünfte darüber erteilt die Bewilligungsstelle (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Wohnungsbauförderung, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Telefon: 0361/3773-7223/ 3773-7277).

Diese wählt auch die zu fördernden Bauvorhaben nach der Dringlichkeit des örtlichen Wohnungsbedarfes aus. Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Bewilligungsstelle in Verbindung zu setzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung der Fördermittel und der darauf beruhenden Belegungs- und Mietpreisbindung geförderter Wohnungen ersehen Sie im Anschluss an die Erläuterungen.

Mit der Baumaßnahme darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (Ausnahmen: Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb).

Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle unter bestimmten Voraussetzungen einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

Die farbig hinterlegten Felder sind nicht auszufüllen.

1 Erläuterungen zu den Randnummern:

Bitte reichen Sie den Antrag beim Landesverwaltungsamt ein.

Die Antragsteller / auftretenden Personen haben sich bei der Abgabe der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle durch Vorlage der amtlichen Ausweispapiere zu legitimieren (Abgabenordnung und Geldwäschegesetz). Die Bewilligungsstelle fertigt darüber einen Identifikationsvermerk.

Sie haben ferner dort zu erklären, ausschließlich für eigene Rechnung oder für Rechnung des Bauherren zu handeln.

Das Antragsformblatt ist in dreifacher Fertigung einzureichen.

2 Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei (jeweils in 2facher Ausfertigung, soweit nicht anders vermerkt):

Zu a):

- Flurkarte des Katasteramtes
- Grundbuchblatt (Abschrift) nach neuestem Stand (nicht älter als ¼ Jahr); oder
- Grundstückskaufvertrag oder Erbbaurechtsvertrag (in beglaubigter Abschrift)

Zu b):

- Soweit das Grundstück bereits mit Altschuldenkrediten und sonstigen Darlehen belastet ist, sind diese mit ihrem Nennbetrag (Höhe der ursprünglichen Darlehensschuld) unter Nummer 8 Zeile 1 des Antrages einzutragen und die Darlehensreste auszuweisen. Die Höhe der Darlehensreste und die Höhe des Zins- und Tilgungssatzes erfragen Sie bitte bei den Geldgebern.

Sonstige Darlehen dürfen im Rang nur vorgehen, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit dem zu fördernden Objekt stehen (Kaufpreis oder / und bereits erfolgte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen).

Der Höchstbetrag des im Vorrang möglichen Altschuldenrechts beträgt:

- im Regelfall
 m² Wohnfläche des Pfandobjektes x 76,69 EUR
- bei Wohnungen, die nach dem 01. Juli 1990 fertiggestellt und in DM abgerechnet wurden (Wendebauten)
 m² Wohnfläche des Pfandobjektes x 127,82 EUR

Verfügbare Belege sind in Ablichtung beizufügen.

Zu c):

- Zuwendungen ab einer Höhe von 10.000 Euro dürfen nur bewilligt werden, wenn der potentielle Empfänger keine Steuerrückstände hat und er der Bewilligungsstelle dies durch Vorlage einer beim jeweils zuständigen Finanzamt erhältlichen „Bescheinigung in Steuersachen“ nachweist.

Zu d):

- Darlehensangebote oder -zusagen mit Angabe der Zinsen und Tilgung für die geplante Baumaßnahme

Zu e):

- Bestätigung der Bank, Sparkasse oder Bausparkasse über Guthaben oder Ansparsumme.
 Als Nachweis der Eigenleistungen gilt auch das Grundbuchblatt, wenn das Grundstück bereits Eigentum ist oder mit eigenen Mitteln angeschafft wurde.
- Nachweis der Selbsthilfe gemäß Formblatt
 Unter Selbsthilfe ist die Arbeitsleistung zu verstehen, die von Ihnen, Ihren Angehörigen oder von anderen unentgeltlich (oder im Rahmen gegenseitiger Hilfe) erbracht wird.
 Als Nachweis dient eine Aufstellung über Art und Umfang der Leistungen sowie die Namen und die Berufe der Selbsthilfeleistenden mit deren Unterschriften. Wenn Sie sich eines Betreuungsunternehmens (siehe ❶) bedienen, genügt dessen schriftliche Erklärung über Art und Umfang der Leistungen.
- Rechnungen für bezahltes Material
 Soweit Sie bereits Baumaterial in größerem Umfang angeschafft und mit eigenen Mitteln bezahlt haben, legen Sie der zuständigen Behörde die Rechnungen zur Einsichtnahme vor.
- Bei Um- und Ausbau Ermittlung des Gebäuderestwertes nach § 7 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) oder auf Verlangen der Prüfungsstelle durch ein Schätzugutachten.

Zu f):

- Stand der Verfahrens zur Baugenehmigung (Bauanzeige)
- Votum der Gemeinde zum Fördervorhaben
- Nachweis der Erfüllung von Auflagen zum Bebauungsplan/ Baugenehmigung
- Lageplan M 1:1000
- Bauzeichnungen (Grundrisse bei Um-/Ausbau farbig, Neubau/ Abriss, Geländeschnitte, Ansichten M 1:100) mit Angabe der Wohnfläche je Wohnung, Flächenangaben der einzelnen Räume sowie Möblierung
- Baubeschreibung auf Formblatt
- Wohnflächenberechnung nach Art. 1 Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (BGBl I Seite 2346) auf Formblatt
- Berechnung des umbauten Raumes gemäß Anlage 2 zu §§ 11 a und 34 Abs. 1 der II. BV.

- Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008 und gewerkeweise Berechnung der Kosten in den Kostengruppen 300 und 400
- Prüfbarer Nachweis der Baunebenkosten (inkl. Honoraraufstellung)
- Plan der Gestaltung der Außenanlagen mit Nachweis der Stellflächen für PKW
- Vorlageberechtigung des Planers
- Bei Wohnungen für Rollstuhlfahrer(innen) die Darstellung der Einrichtung und Bewegungsradien (DIN 18025 Teil 1 beachten)
- Für Maßnahmen in städtebaulichen Sanierungs- oder Erhaltungsgebieten sind die erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunen nach §§ 144 und 173 Baugesetzbuch (BauGB) vorzulegen.

Zu g):- jeweils in 3facher Ausfertigung-

- Wird bei einem Bauvorhaben neben dem geförderten Wohnraum auch Raum für andere Zwecke (freifinanzierter Wohnraum, Geschäftsraum) errichtet, so sind die dafür anfallenden Kosten auf diesem Beiblatt getrennt darzustellen. Gleiches gilt in den Fällen geförderten Wohnraums, wenn die Gebäude oder Wirtschaftseinheiten Wohnungen mit unterschiedlichen Mieten enthalten.

Zu h):

- Für die Stellungnahme des/der Behindertenbeauftragten ist das amtliche Formular zu verwenden

Zu i):

- Im Falle einer wirtschaftlichen Baubetreuung (siehe 4) durch einen Baubetreuer oder Betreuungsunternehmen sind als Nachweise beizufügen:
 - Betreuungsvertrag
 - Vertretungsvollmacht des Baubetreuers.

3

Schlussabrechnung

Das Formblatt ist auch für die Schlussabrechnung zu verwenden.

Näheres siehe 18

4

Die Angaben zum Betreuer (Betreuungsunternehmen) sind nur dann erforderlich, wenn Sie sich bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens betreiben lassen.

5

Fördermittel

Gefördert werden Mietwohnungen im Rahmen einer Projektförderung mit einem **Baudarlehen** (Anteilsfinanzierung), das **zinsfrei** ist bis zum 31.10.2026.

Das Baudarlehen beträgt je nach dem örtlichen Kostenniveau und den Verhältnissen des Einzelfalls je Quadratmeter förderbare Wohnfläche bis zu 600 EUR.

Bei einer altersgerechten und barrierefreien Ausstattung der zu fördernden Wohnungen kann das Darlehen um einen Betrag in Höhe von bis zu 100 EUR je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden. Bei einer behindertengerechten Ausstattung der zu fördernden Wohnungen kann das Darlehen um einen Betrag in Höhe von bis zu 200 EUR je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden.

Mieten

Die zulässige Anfangsmiete wird bei der Bewilligung festgesetzt. Sie ist höchstens die ortsübliche Vergleichsmiete.

Der Bauherr hat sich zu verpflichten, bis zum 31.10.2026 keine Mieterhöhung zu verlangen.

6

Die Gesamtwohnfläche ergibt sich aus den dem Antrag beizufügenden Wohnflächenberechnungen.

7

Gewerberäume sind Läden, Werkstätten, Büros, Praxisräume und Garagen.

8

Falls zutreffend, bitte eine gesonderte Aufstellung beifügen.

9

Die Kosten des Bauvorhabens sind in der Kostenberechnung für den Wohnungsbau nach der II. BV in das Antragsformblatt zu übernehmen. Nach § 5 II. BV gliedern sich die Gesamtkosten (6) in die Kosten des Baugrundstücks (6.1.) und die Baukosten (6.2).

Zu den Kosten des Baugrundstücks (6.1.) gehören:

Der Wert des Baugrundstücks (6.1.1)

Die Höhe des zulässigen Kostenansatzes regelt § 6 der II. BV. Insbesondere darf danach als Wert des Baugrundstücks höchstens angesetzt werden

- der Kaufpreis, wenn das Grundstück unter dem Verkehrswert überlassen worden ist,
- in anderen Fällen
- der Verkehrswert oder ein angemessen hoher Kaufpreis.

Bei einem Erbbaurecht können nur die entstehenden Erwerbs- und Erschließungskosten angesetzt werden. Dazu gehört auch ein angemessenes Entgelt, das der Erbbauberechtigte einmalig für die Bestellung des Erbbaurechts zu entrichten hat.

Die Erwerbskosten (6.1.2)

Hierzu gehören alle durch den Erwerb des Baugrundstücks verursachten Nebenkosten, z.B. Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovisionen, Grunderwerbssteuern, Vermessungskosten, Gebühren für Wertberechnungen und amtliche Genehmigungen, Kosten der Bodenuntersuchung zur Beurteilung des Grundstückswertes.

Zu den Erwerbskosten gehören auch Kosten, die im Zusammenhang mit einer das Baugrundstück betreffenden, freiwilligen oder gesetzlich geregelten Umlegung, Zusammenlegung oder Grenzregelung (Bodenordnung) entstehen, außer den Kosten der dem Bauherrn dabei obliegenden Verwaltungsleistungen.

Die Erschließungskosten (6.1.3)

Hierzu gehören:

- a) Abfindungen und Entschädigungen an Mieter, Pächter und sonstige Dritte zur Erlangung der freien Verfügung über das Baugrundstück,
- b) Kosten für das Herrichten des Baugrundstücks, z.B. Abräumen, Abholzen, Roden, Bodenbewegung, Enttrümmern, Gesamtabbruch,
- c) Kosten der öffentlichen Entwässerungs- und Versorgungsanlagen, die nicht Kosten der Gebäude oder der Außenanlagen sind, und Kosten öffentlicher Flächen für Straßen, Freiflächen und dgl., soweit diese Kosten vom Grundstückseigentümer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Anliegerleistungen) oder vertraglicher Vereinbarungen (z.B. Unternehmerstraßen) zu tragen und vom Bauherrn zu übernehmen sind.
- d) Kosten der nichtöffentlichen Entwässerungs- und Versorgungsanlagen, die nicht Kosten der Gebäude oder Außenanlagen sind, und Kosten nichtöffentlicher Flächen für Straßen, Freiflächen und dgl. wie Privatstraßen, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge wenn es sich um Daueranlagen handelt, d.h. um Anlagen, die auch nach etwaigem Abgang der Bauten im Rahmen der allgemeinen Ortsplanung bestehen bleiben müssen.
- e) andere einmalige Abgaben, die vom Bauherrn nach gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden (z.B. Bauabgaben, Ansiedlungsleistungen, Ausgleichsbeträge).

Zu den Baukosten (6.2) gehören:**Die Kosten der Gebäude (Bauwerkskosten 6.2.1)**

Das sind die Kosten (getrennt nach der Art der Gebäude oder Gebäudeteile) sämtlicher Bauleistungen, die für die Errichtung der Gebäude erforderlich sind.

Zu den Kosten der Gebäude gehören auch

- die Kosten aller eingebauten oder mit den Gebäuden fest verbundenen Sachen, z.B. Anlagen zur Beleuchtung, Erwärmung, Kühlung und Lüftung von Räumen und zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Kalt- und Warmwasser (bauliche Betriebseinrichtungen), bis zum Hausanschluss an die Außenanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Gemeinschaftsantennen, Blitzschutzanlagen, bildnerischer Schmuck an und in Gebäuden.
- die Kosten von Teilabbrüchen innerhalb der Gebäude sowie der etwa angesetzte Wert verwendeter Gebäudeteile.

Wert der verwendeten Gebäudeteile (6.2.2)

Bei Ausbau eines Gebäudes gehört zu den Bauwerkskosten auch der Wert der verwendeten Gebäudeteile. Dieser Wert ist grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

- Anhand einer Kostenschätzung sind die Baukosten eines Neubaus des Gebäudes festzustellen, wenn er an Stelle des Ausbaus durchgeführt würde.
- Von diesen Baukosten sind die tatsächlich entstehenden Kosten des Ausbaus abzuziehen.
- Der Unterschiedsbetrag ist der Wert der verwendeten Gebäudeteile.

Die Bewilligungsstelle kann ein Schätzgutachten eines geeigneten Sachverständigen verlangen. (Hinweis: Die II. BV regelt auch sonstige Fälle der Ermittlung).

Die Kosten der Außenanlagen (6.2.3)

Das sind die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Herstellung der Außenanlagen erforderlich sind:
Hierzu gehören:

- a) die Kosten der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluss ab bis an das öffentliche Netz oder an nichtöffentliche Anlagen, die Daueranlagen sind (siehe 6.1.3. d), außerdem alle anderen Gebäude, Kleinkläranlagen, Sammelgruben, Brunnen, Zapfstellen usw.,
- b) die Kosten für das Anlegen von Höfen, Wegen und Einfriedungen, nichtöffentlichen Spielplätzen usw.,
- c) die Kosten der Gartenanlagen und Pflanzungen, die nicht zu den besonderen Betriebseinrichtungen gehören, der nicht mit einem Gebäude verbundenen Freitreppen, Stützmauern, fest eingebauten Flaggenmaste, Teppichklopfstangen, Wäschepfähle usw.,
- d) die Kosten sonstiger Außenanlagen, z.B. Kosten für Teilabbrüche außerhalb der Gebäude, soweit die nicht zu den Kosten für das Herrichten des Baugrundstücks gehören.

Zu den Kosten der Außenanlagen gehören auch

- die Kosten aller eingebauten oder mit den Außenanlagen fest verbundenen, nicht eingebauten oder nicht fest verbundenen Sachen,
- die Kosten aller vom Bauherrn erstmalig zu beschaffenden, nicht eingebauten oder nicht fest verbundenen Sachen an und in den Außenanlagen, z.B. Aufsteckschlüssel für äußere Leitungshähne und -ventile, Feuerlöschanlagen (Schläuche, Stand- und Strahlrohre für äußere Feuerlöschanlagen).

Die Baunebenkosten (6.2.4)

Das sind

- a) Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen; diese Leistungen umfassen namentlich Planungen, Ausschreibungen, Bauleitungen, Bauführung und Bauabrechnung,
- b) Kosten der dem Bauherrn obliegenden Verwaltungsleistungen bei Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens,

c) Kosten der Behördenleistungen; hierzu gehören die Kosten der Prüfungen und Genehmigungen der Behörden oder Beauftragen der Behörden,

d) folgende Kosten:

- Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel, z.B. Maklerprovisionen, Gerichts- und Notarkosten, einmalige Geldbeschaffungskosten (Hypothekendisagio, Kreditprovisionen und Spenden, Wertberechnungs- und Bereitstellungskosten usw.),
- Kapitalkosten und Erbbauzinsen, die auf die Bauzeit entfallen,
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinanzierungsmittel einschließlich der gestundeten Geldbeschaffungskosten (Disagiodarlehen),
- Steuerbelastungen des Baugrundstücks, die auf die Bauzeit entfallen,
- Kosten der Beschaffung von Darlehen und Zuschüssen zur Deckung von laufenden Aufwendungen, Fremdkapitalkosten, Annuitäten und Bewirtschaftungskosten,

e) sonstige Nebenkosten, z.B. die Kosten der Bauversicherungen während der Bauzeit, der Bauwache, der Baustoffprüfungen des Bauherrn, der Grundsteinlegungs- und Richtfeier.

Die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen (6.2.5)

Das sind z.B. die Kosten für Personen- und Lastenaufzüge, Müllbeseitigungsanlagen.

Die Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen (6.2.5)

Das sind

- die Kosten für alle vom Bauherrn erstmalig zu beschaffenden beweglichen Sachen, die nicht unter die Kosten der Gebäude oder Außenanlagen fallen, z.B. Asche- und Müllkästen, abnehmbare Fahnen, Fenster- und Türbehänge, Feuerlöschgerät usw.,

Allgemein gilt:

Baukosten dürfen nur angesetzt werden, soweit sie tatsächlich entstehen oder mit ihrem Entstehen sicher gerechnet werden kann und soweit sie bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände, bei wirtschaftlicher Bauausführung und bei ordentlicher Geschäftsführung gerechtfertigt sind.
Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen.

Hinweis (insbesondere zur Schlussabrechnung): Kosten entstehen tatsächlich in der Höhe, in der sie der Bauherr vergütet. Ein handelsüblicher Barzahlungsnachlass (Skonto) braucht nicht abgesetzt zu werden, alle anderen Rabatte sind in Anspruch zu nehmen und von der Baurechnung abzusetzen.

Kostenvergleich (7.1)**10**

Eine Feststellung, ob die Baukosten angemessen im Vergleich zu anderen (geförderten) Bauvorhaben sind, kann die Bewilligungsstelle nur treffen, wenn die Kosten des Bauwerks nach dem Rauminhalt aufgestellt werden. Deshalb ist in jedem Fall diese Vergleichsberechnung auszufüllen.

Bei der Berechnung des umbauten Raumes ist die Anlage 2 zu §§ 11 a und 34 Abs. 1 der II. BV zu beachten.

11

Das können sein: Fördermittel aus Programmen des Bundes und/ oder des Landes wie Dorferneuerung, Städtebau, Denkmalschutz, umweltfreundliche Energiemaßnahmen u.ä..

12

In der Aufwands- und Ertragsberechnung ist die Tilgung lt. Finanzierungsplan anzusetzen. Beträge für Normal- und Sonderabschreibungen dürfen nicht angesetzt werden.

13

Als Verwaltungskostenansatz für geförderte Wohnungen dürfen höchstens 264,31 EUR je Wohnung jährlich angesetzt werden.

14

Als Instandhaltungskostenpauschale werden höchstens 8,16 EUR je Quadratmeter angesetzt.

Bei Anschluss an eine Fernheizung verringert sich der Betrag jedoch um 0,23 EUR. Bei Vorhandensein eines Aufzuges können zuzüglich 1,15 EUR angesetzt werden. Trägt der Mieter die Kosten für kleinere Instandhaltungen der Wohnung, so verringert sich der ansetzbare Betrag um 1,21 EUR.

15

Die Verwaltungskosten, Betriebskosten und Instandhaltungskosten für Geschäftsräume sind mit einem Gesamtbetrag anzusetzen, der zur ordentlichen Bewirtschaftung dieser Räume erforderlich ist.

Betriebskosten für Wohnungen dürfen nicht angesetzt werden (§ 27 der II. BV); sie dürfen jedoch neben der Einzelmiete umgelegt werden.

16

Bei der Förderung dürfen etwaige Mindererträge die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens während der 15-jährigen Belegungs- und Mietpreisbindung nicht gefährden. Bitte erklären Sie, aus welchen Leistungen Sie etwaige Mindererträge tragen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle oder der Thüringer Aufbaubank ist das entsprechend nachzuweisen.

17

Bei der Antragstellung sind die im § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (ThürWoZVO) vom 11. Oktober 2002 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 24. Juli 2007 (GVBl. S. 95) bestimmten Stellen berechtigt, Vorschläge zur beabsichtigten Wohnungsbelegung zu unterbreiten. Die verbindliche Festlegung trifft die Bewilligungsstelle.

In der Schlussabrechnung ist die tatsächliche Wohnungsbelegung aufzuführen.

18

Die Schlussabrechnung ist unter Verwendung des Formblattes innerhalb von sechs Monaten nach der Bezugsfertigkeit der Wohnungen einzureichen.

Baubuch

Die sind verpflichtet, ein Baubuch zu führen (Formblatt ThürBau VI). Darin erfassen Sie laufend alle Einnahmen und Ausgaben für das Bauvorhaben in einer einfachen Form. So können Sie die Kostenentwicklung Ihres Bauvorhabens zeitnah beobachten und einer möglichen Kostenüberschreitung rechtzeitig entgegenwirken. Zur Schlussabrechnung benötigen Sie das Baubuch.

Näheres erfahren Sie bei den unter **10** genannten Stellen.

In Thüringen gelten für die Gewährung von Fördermitteln und die damit verbundenen Bindungen

- das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) geändert worden ist,
- die zweite Berechnungsverordnung (II. BV) vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist,
- Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtabstabilisierung im Freistaat Thüringen für das Programmjahr 2011 (Innenstadtstabilisierungsprogramm – ISSP),
- die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen vom 16.06.2004 (ThürStAnz. Nr. 27/2004 S. 1669 – 1686),
- die amtlichen Erläuterungen zum Formblatt ThürBau I b (Fassung 2011).